

# ZH\_OBERGERICHT RE250009 vom 16. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE250009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE250009)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE250009 du 16 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RE250009 del 16 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) und ihr Ehemann (Gesuchsgegner und Verfahrensbeteiligter, fortan Gesuchsgegner) standen sich seit April 2025 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber (Urk. 1). Mit Verfügung vom 15. Juli 2025 schrieb die Vorinstanz das Verfahren zufolge Rückzugs des Eheschutzgesuchs ab, wies die Gesuche der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. um Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages ab, auferlegte ihr die Entscheidgebühr von Fr. 400.– und sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 12 Dispositiv-Ziffern 1-5 = Urk. 17 Dispositiv-Ziffern 1-5). b) Hiergegen erhoben die Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 26. Juli 2025 zusammen Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 16 S. 3): "Basierend auf den oben gemachten Begründungen wird begehrt, dass - die falschen Behauptungen und Entscheide des Bezirksgerichts korrigiert werden. - der Gesuchstellerin wegen Mittellosigkeit unentgeltliche Rechtspflege sowie der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt wird. - dass bei dem Gesuchsgegner auch Mittellosigkeit angenommen wird insofern er die Kosten übernehmen sollte, da er Gleichbehandlung fordert gegenüber Leuten, die ihre Vorsorge in der AHV, PK und dritte Säule verwalten lassen. - der Gesuchsgegner macht keine Parteientschädigung geltend." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – als unbegründet bzw. unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Der Gesuchsgegner informierte die beschliessende Kammer vorab mit elektronischer Eingabe vom 27. Juli 2025 darüber, dass die Gesuchstellerin und er die Originale der Beschwerde samt Unterlagen am 26. Juli 2025 in C.\_\_\_\_\_ der Post übergeben hätten (Urk. 19a). Der Anhang dieser elektronischen Eingabe enthielt die Beschwerdeschrift und diverse Beilagen (Urk. 20/1-5). Elektronische Eingaben sind nur mit gültiger Signatur zulässig. Die elektronische Eingabe

- 3 - (Urk. 19a und 20/1-5) verfügt über keine elektronische Signatur und ist somit nicht gültig im Sinne von Art. 130 ZPO erfolgt (siehe dazu auch die vorgängig dem Gesuchsgegner von der Vorinstanz erteilte telefonische Auskunft vom 23. Juli 2025, Urk. 13).

b) Weiter ist zu prüfen, ob die der Post in C.\_\_\_\_\_ übergebene Beschwerde in Papierform der Gesuchstellerin und des Gesuchsgegners vom 26. Juli 2025, welche am 13. August 2025 beim Obergericht des Kantons Zürich eingegangen ist (vgl. Eingangsstempel auf Urk. 16 und auf dem Briefumschlag), rechtzeitig erfolgte. Die angefochtene Verfügung vom 15. Juli 2025 versandte die Vorinstanz an die Gesuchstellerin als Gerichtsurkunde (vgl. Urk. 14). Die Sendung wurde ihrem anwaltlichen Vertreter am 17. Juli 2025 zugestellt (Urk.

14). Die Gesuchstellerin moniert dazu in ihrer Beschwerdeschrift, sie habe das Eheschutzgesuch zurückgezogen und die Vorinstanz darüber informiert, dass sie ihren Rechtsvertreter darüber in Kenntnis gesetzt habe. Dies impliziere, dass sie die Vertretung durch ihren Anwalt beendet habe. Trotzdem habe die Vorinstanz die weiteren Verfügungen an ihren Rechtsvertreter gesandt (Urk. 16 S. 1). Ihre Rüge ist unbegründet. Weder aus der Aktennotiz vom 14. März 2025 (Telefongespräch einer Gerichtsschreiberin der Vorinstanz mit dem Gesuchsgegner, Urk. 5) noch aus den Eingaben vom 6. Juni 2025 (Rückzug Eheschutzgesuch, Urk. 6) und

#### **E. 4**

a) Die Beschwerdeschrift in Papierform enthält auch die Unterschrift des Gesuchsgegners (Urk. 16 S. 3). Dem Ehemann der Gesuchstellerin und Gesuchsgegner im Hauptsachenprozess kommt im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege der Gesuchstellerin keine Parteistellung zu (BGE 139 III 334 E. 4.2; BGer 5A\_381/2013 vom 19. August 2013 E. 3.2). b) Mit seinem Antrag – insofern er die Kosten zu übernehmen habe, sei er mittellos, da er Gleichbehandlung gegenüber Leuten fordere, die ihre Vorsorge in der AHV, PK und dritten Säule verwalten liessen (Urk. 16 S. 3) – wendet sich der Gesuchsgegner sinngemäss gegen das Nichteintreten der Vorinstanz auf sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. 17 S. 5; im Dispositiv fehlt jedoch die entsprechende Anordnung), insoweit ihm die Kosten auferlegt würden. Rechtsmittel sind grundsätzlich bedingungsfeindlich. Eine Rechtsmittelerklärung muss unbedingt und vorbehaltlos erfolgen. Bedingt oder eventualiter erhobene Rechtsmittel sind unzulässig. Auf ein bedingtes Rechtsmittel ist deshalb nicht einzutreten (DIKE-Komm ZPO-Blickenstorfer, Vor Art. 308–334 N 75). Der Gesuchsgegner erhebt Beschwerde nur für den Fall, dass ihm im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Damit stellt er seine Rechtsmittelerklärung unter eine Bedingung, womit sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass es mangels einer Anordnung im Dispositiv der vorinstanzlichen Verfügung vom 15. Juli 2025, d.h. Nichteintreten auf das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, an einem Anfechtungsobjekt der Beschwerde mangelt. Dies wirkt sich jedoch nicht zu Ungunsten des Gesuchsgegners aus. Zulässigkeitsvoraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist die Beschwer. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, der ein von der Rechtsordnung geschütztes Interesse an der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides besitzt. Fehlt es an der Beschwer, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (BGE 120 II

#### **E. 5**

a) Nach Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kostenlos. Dies gilt allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für das Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470 E. 6.5.5, BGE 140 III 501 E. 4.3.2). Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin ausgangsgemäss die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Beschwerde des Gesuchsgegners fällt im Vergleich zur Beschwerde der Gesuchstellerin kaum ins Gewicht, weshalb von einer (teilweisen) Kostenaufgabe an den Gesuchsgegner abzusehen ist. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr.

150.– festzusetzen. b) Mit ihrem Antrag – "wird begehrt, dass der Gesuchstellerin wegen Mittellosigkeit unentgeltliche Rechtspflege sowie der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt wird" – will die Gesuchstellerin sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren stellen. Dieses ist vorliegend zu behandeln, da ein solches auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden kann. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren ist gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu betrachten, weshalb das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

- 12 - c) Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens und der Beschwerdegegnerin (Vorinstanz) mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner verzichtete auf eine Parteientschädigung (Urk. 16 S. 3). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.